

RS Vwgh 1989/4/10 87/10/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1989

Index

70/10 Schülerbeihilfen

Norm

SchBeihG 1983 §3 Abs3 idF 1985/293;

Rechtssatz

Aus dem klaren Wortlaut des § 3 Abs 3 letzter Satz SchBeihG ergibt sich, dass im Falle einer durch einen in dieser Gesetzesstelle angeführten Umstand verursachten Einkommensminderung das zu erwartende Jahreseinkommen zu schätzen ist. Im Tatbestand befindet sich damit ein in die Zukunft weisendes Moment, welches von der Behörde im Regelfall die Erstellung einer Prognose verlangt. Damit hatte die Behörde zunächst das maßgebliche Einkommen nach § 3 Abs 2 iVm § 4 Abs 2 SchBeihG zu ermitteln und dem nach § 3 Abs 3 SchBeihG zu prognostizierenden Betrag gegenüberzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987100144.X01

Im RIS seit

08.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at